



Abb. 17 Bruchstücke und ganz erhaltene eiserne Schlüssel aus der karolingisch-ottonischen Schicht (9./10. Jb.). Der längste Schlüssel ist 9 cm lang. Foto: Gensen

kungen noch heute als südliche Stiftsmauer. Im Südosten des Klosters arbeitete mit der Salzsiederei ein spezialisierter technischer Betrieb, wie er bisher nirgends für ein Kloster nachzuweisen gewesen ist. Zu all diesen Anlagen gehört ein reiches Fundmaterial, dessen Aussagemöglichkeiten nur angedeutet werden konnten.

Die Grabungen erfaßten nur einen kleinen Bereich des großen „Das Stift“ genannten Klosters, aber sie zeigten überzeugend, welche aussagekräftige archäologische Urkunden im Boden rund um die Stiftsruine bewahrt liegen. Gerade das Jubiläumsjahr Hersfelds

sollte Anlaß genug sein, diese Urkunden zu schützen und sie nur unter größter Sorgfalt durch Ausgrabungen lesbar zu machen. Wenn es in Hessen ein Denkmal von nationaler und europäischer Bedeutung gibt, so ist es der Klosterbezirk von Bad Hersfeld. Die Stiftsruine und der Klosterbezirk sind ein einzigartiges Grabungsschutzgebiet.

#### Literatur

- 1 Günter Binding, Die karolingisch-salische Klosterkirche Hersfeld. Aachener Kunstblätter 41, 1971, S. 189 ff.
- 2 Otto Bramm, Neue Funde in der Krypta der Stiftsruine in Bad Hersfeld. In: Hessische Heimat 7, 1957/58, H. 2, S. 18 ff.
- 3 Georg Dehio (bearb. M. Backes), Hessen. Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler<sup>2</sup> (1982), S. 38 ff.
- 4 Heinz Feldtkeller, Vorbericht über eine Grabung auf dem Stiftsplatz südlich der Stiftsruine in Hersfeld im Herbst 1955. In: Kunstchronik 9, 1956, S. 24 ff.
- 5 Heinz Feldtkeller, Eine bisher unbekannte karolingische Großkirche im Hersfelder Stift. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 22, 1964, S. 1 ff.
- 6 Rolf Gensen, Althessens Frühzeit, Führer zur hessischen Vor- u. Frühgeschichte, 1. Wiesbaden 1979, S. 75 ff.
- 7 Rolf Gensen, Klosterkirche und -befestigung Bad Hersfeld. In: H. Roth u. E. Wamers (Hrsg.), Hessen im Frühmittelalter – Archäologie und Kunst. Sigmaringen 1984, S. 294 ff.
- 8 Rolf Gensen, Klostersaline; 9.–10. Jh.; Bad Hersfeld. In: H. Roth u. E. Wamers (Hrsg.), Hessen im Frühmittelalter – Archäologie und Kunst. Sigmaringen 1984, S. 290 ff.
- 9 Rolf Gensen, Der Stiftsbezirk von Hersfeld. Archäologie des mittelalterlichen Klosterbereichs von Bad Hersfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg. Archäologische Denkmäler in Hessen 45. Wiesbaden 1985.
- 10 Dieter Großmann, Die Abteikirche zu Hersfeld. Kassel und Basel 1955.
- 11 Gottfried Kiesow, Romanik in Hessen, Stuttgart 1984, S. 200 ff.
- 12 F. Oswald, Zur Stellung der neugefundenen Kirche zu Hersfeld in der Baugeschichte des Klosters. In: Deutsche Kunst u. Denkmalpflege 23, 1956, S. 29 ff.
- 13 J. Vonderau, Die Ausgrabungen an der Stiftskirche zu Hersfeld 1921/22. Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichts-Vereins 1925.

Fred Schwind

## Das Kloster Hersfeld und das fränkisch-deutsche Königtum

Die bedeutendsten frühmittelalterlichen Klöster im heutigen Hessen – Fritzlar, Fulda, Lorsch und Hersfeld – befanden sich spätestens im Jahre 782 in der Hand Karls des Großen, obgleich der fränkische König keines von ihnen gegründet hatte.<sup>1</sup> Die Voraussetzungen, Beweggründe und äußeren Umstände ihrer Entstehung waren sehr unterschiedlich. Das Kloster Fritzlar war von Bonifatius als früherer geistlicher Stützpunkt für seine Gefährten im Missionsgebiet des nördlichen Hessen errichtet worden.<sup>2</sup> Fulda gründete er im Zusammenwirken mit seinem Schüler Sturm im Waldgebiet der Buchonia in der Berührungszone der von ihm missionierten und betreuten Völker;<sup>3</sup> die Nie-

derlassung war dazu bestimmt, der geistliche Mittelpunkt der Mönchsgemeinschaft des Bonifatius und seine letzte Ruhestätte zu werden. Lorsch entstand als Eigenkloster einer mächtigen Adelsfamilie des Mittelrheingebiets.<sup>4</sup> Hersfeld, wo seit 736 der von Fritzlar gekommene Sturm, der spätere Abt von Fulda, mit wenigen Gefährten mehrere Jahre als Einsiedler gelebt hatte, wurde 769 oder kurz danach von dem Angelsachsen Lul, dem Nachfolger des Bonifatius auf dem Mainzer Bischofsstuhl, ebenfalls als Eigenkloster gegründet.<sup>5</sup> Lul war wenige Jahre vorher in einer langen Auseinandersetzung um Fulda dem Abt Sturm unterlegen; somit mag Hersfeld in den Plänen Luls an die

Stelle Fuldas getreten sein: In Hersfeld wurde er Abt, hier wurde er begraben – aber mit der weit nach Thüringen ausgreifenden Güterausstattung Hersfelds schuf er zugleich eine Brücke zu den dortigen Mainzer Besitzungen und zum östlichen Bereich der Diözese. Fritzlar, Fulda, Lorsch und Hersfeld, in ihren Anfangsjahren Eigenklöster großer geistlicher und weltlicher Herren, traten also unter den Schutz und die Vormundschaft Karls des Großen. Sie wurden – nicht ohne planmäßiges, politisch motiviertes Zutun des Königs – zu Reichsabteien. Sie unterstanden fortan, ähnlich wie die Bistümer und die übrigen großen Stifte und Klöster, als Glieder des Reiches der Herrschaft des Königs. Die Klöster waren also in zwei Rechtskreise eingebunden, sie gehörten zwei verschiedenen Ordnungen an, nämlich der römischen Kirche und dem fränkischen Reich. Das eine bedeutete Gehorsam gegenüber dem Papst als geistlichem Oberhaupt, Einfügung in die Kirchenorganisation und Verbindlichkeit der Mönchsregel für das Leben in den Klöstern, das andere die Anerkennung des weltlichen Herrschaftsanspruchs des Königtums. Diese doppelte Bindung brachte für die Reichsabteien eine zweifache, mitunter nicht leicht in Einklang zu bringende Aufgabenstellung. Hier die Anforderungen an die geistliche Gemeinschaft mit ihrer bewußten Absonderung von der Welt und der unbedingten Hinwendung zu Gott; das Leben der Mönche bestimmt durch die Forderungen der Enthaltensamkeit, der persönlichen Armut und des Gehorsams gegenüber dem Abt, gerichtet auf ein geistlich-asketisches Lebensziel; insgesamt das Bestreben, das „*opus dei*“, den Gottesdienst, in möglichster Vollkommenheit zu leisten. Dort die immer stärker werdende Einfügung der Bistümer und Reichsabteien in die politische Organisation des fränkischen, später des deutschen Reiches, die Abhängigkeit von den Herrschern und die damit verbundenen vielfältigen Verpflichtungen gegenüber dem Königtum, die der erstrebten Absonderung der Klöster von dem Getriebe der Welt geradezu entgegenwirkten.

Diese weltliche Seite der klösterlichen Existenz soll in diesem Beitrag im Mittelpunkt stehen und soll am Beispiel der Reichsabtei Hersfeld wenigstens in ihren Grundzügen dargelegt werden. Dazu erscheint es zunächst nötig, den Partner des Klosters Hersfeld, das fränkisch-deutsche Königtum, zu betrachten, insbesondere die Art seiner Herrschaftsausübung und deren wirtschaftliche Grundlagen.

Die Ausdehnung des Reiches, primitive Verkehrsmittel und unzureichende Nachrichtenübermittlung, aber auch die Anschauungen der Zeit, die dem Königtum magisch-sakrale, nur durch persönliche Anwesenheit wirksam werdende Kräfte zuschrieben, machten es den fränkisch-deutschen Königen unmöglich, von einer zentralen, festen Residenz aus zu regieren.<sup>6</sup> Sie waren gezwungen, ihre Herrschaft immer wieder in allen Teilen des Reiches persönlich auszuüben, dem Volk überall die Macht und den Glanz des Königtums vor Augen zu führen und die königliche Gerichtsgewalt und Friedenswahrung zu demonstrieren. Der Herrscher reiste also mit einem großen Gefolge – es wird auf mehrere hundert Personen geschätzt – ständig im Reich umher, er übte sein „hohes Gewerbe“, wie treffend formuliert wurde, im Umherziehen aus.<sup>7</sup> Das Reich besaß infolgedessen keine Hauptstadt, aber es gab zahlreiche Plätze, an denen die Könige häufiger als an anderen Orten Station machten, wo sie Hofstage

und Reichsversammlungen abhielten, hohe kirchliche Feste feierten oder gar den Winter über verweilten. Herausragendes Beispiel hierfür ist Aachen, das seit der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls des Großen (etwa ab 790) prächtig ausgebaut wurde und für mehrere Jahrzehnte zumindest während der kalten Jahreszeit Residenzfunktion erfüllte.<sup>8</sup> Die politische Entwicklung, die nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Frommen zur Teilung des Frankenreiches unter seine drei Söhne führte, machte diesen Ansatz zunichte. Die Plätze, die für die Beherbergung des Königs und seines Gefolges durch ihre baulichen Voraussetzungen besonders geeignet waren, nennen wir Königspfalzen. Es gab sie in vielen Teilen des Reiches; in den Landschaften, die für das Königtum eine herausragende Bedeutung hatten, wie beispielsweise die Ile de France und das Rhein-Main-Gebiet sowie im 10. Jahrhundert das Herzogtum Sachsen, waren sie besonders zahlreich. Die Pfalzen mußten zumindest für die königliche Familie angemessene Wohnräume bereitstellen und mußten einen großen, repräsentativen Saal besitzen, in dem Regierungshandlungen vorgenommen, Gesandtschaften empfangen und Gerichtssitzungen abgehalten werden konnten. Eine Kirche oder Kapelle, in der der Herrscher den Gottesdienst in würdiger Form feiern konnte, gehörte ebenfalls zu den Grundelementen der Königspfalzen. Seit der ausgehenden Karolingerzeit, also etwa seit dem 10. Jahrhundert, erhielten die meisten Königspfalzen eine Befestigung, sei es, daß die Pfalz selbst umwehrt wurde oder daß in der Nähe eine königliche Burg errichtet wurde.<sup>9</sup>

Diese Pfalzgebäude waren in der Regel mit einem großen königlichen Wirtschaftshof verbunden, wobei das topographische Verhältnis zwischen Pfalzgebäuden und Wirtschaftshof in vielen Fällen ungeklärt ist. Der König stieg jedoch nicht nur in den eigentlichen Pfalzen, sondern auch in Königshöfen ab, von denen wir nicht wissen, ob hier besondere Gebäude für den Aufenthalt des Königs vorhanden waren – wie überhaupt die Grenze zwischen Königshof und Königspfalz fließend ist.

Die im Besitz des Königtums stehenden Plätze waren nicht die einzigen Orte, an denen der Herrscher bei seinen Zügen durch das Reich Aufenthalt nahm. Unterkunft gewährten auch die Bischofssitze und – in bescheidenerem Ausmaß – die Reichsabteien.<sup>10</sup> Hier, wo eine große Bischofs- oder Klosterkirche zur Verfügung stand, konnte der Herrscher die hohen Kirchenfeste feierlich begehen und dabei den sakralen Charakter seines Königtums öffentlich darstellen.

Aufgrund königlicher Urkunden, die in der Regel Ort und Datum ihrer Ausstellung tragen, und nach Berichten von Geschichtsschreibern sind wir in der Lage, den Weg des Königs durch das Reich, sein Itinerar, wenigstens in groben Umrissen zu rekonstruieren; wir können sagen, wo er sich wie oft und wie lange aufgehalten, an welchen Orten er häufig wichtige Regierungshandlungen vorgenommen hat, es schälen sich die Landschaften heraus, in denen das Schwergewicht der königlichen Herrschaftsausübung lag. Ferner vermögen wir zu erkennen, daß zu bestimmten Zeiten bzw. von bestimmten Herrschern Königspfalzen und Königshöfe, also der eigene Besitz, gegenüber den Reichskirchen als Aufenthaltsorte bevorzugt wurden, daß zu anderen Zeiten die Reichskirchen in stärkerem Maße aufgesucht und damit für den Unterhalt königli-

chen Hofhaltung herangezogen wurden, was zu einer starken wirtschaftlichen Belastung für Bistümer und Klöster werden konnte.<sup>11</sup> So gibt das Itinerar einen guten Einblick in die Herrschaftspraxis der jeweiligen Herrscher.

Die Feststellung, daß die Königspfalzen in der Regel mit einem Wirtschaftshof verbunden waren, lenkt unseren Blick auf die materiellen Grundlagen der Königsherrschaft. Diese bestanden, da es in einer vorwiegend agrarisch und naturalwirtschaftlich geprägten Zeit allgemeine Steuern und größere Geldeinnahmen nicht gab, aus dem Grundbesitz und den daraus zu erzielenden Erträgen.<sup>12</sup> Die Könige besaßen überall im Reich, und in manchen Gegenden sehr massiert, ungeheure Ländereien, dazu einen Anspruch auf alles herrenlose Land, vor allem auf riesige Waldgebiete. Das Königsgut war, soweit es in eigener Regie landwirtschaftlich genutzt wurde, grundherrschaftlich organisiert, d. h., es war in einzelne Komplexe aufgeteilt, die im allgemeinen aus einem Haupthof, mehreren Nebenhöfen und zahlreichen Bauernstellen, Hufen genannt, bestanden.<sup>13</sup> Von den Haupt- und Nebenhöfen aus wurde das Herrenland bestellt, und zwar durch unfreie Knechte und Mägde; außerdem wurde Viehzucht betrieben. Diesen Höfen waren zahlreiche Hufen zugeordnet, die in der Mehrzahl von persönlich abhängigen, aber wirtschaftlich relativ selbständigen Bauern bearbeitet wurden. Diese hatten auf den Herrenhöfen Frondienste zu leisten und dort ihre Abgaben abzuliefern. Die königlichen Wirtschaftshöfe waren also – und dies trifft auch für die Grundherrschaften der Kirchen<sup>14</sup> und der weltlichen Herren zu – sowohl landwirtschaftliche Eigenbetriebe als auch Sammelstellen für die Abgaben der abhängigen Bauern. Mit den Erträgen dieses so organisierten Königs- oder Reichsgutes wurde der königliche Hof auf seinen Zügen durch das Reich versorgt, wobei während eines längeren Aufenthaltes an einem Ort die königlichen Grundherrschaftskomplexe ganzer Landschaften an der Belieferung einer Pfalz beteiligt wurden.

Außerdem diente das Reichsgut dazu, Anhänger des Königs zu beschenken sowie Lehnsleute und Krieger durch Vergabe von Land so auszustatten, daß sie den aufwendigen Kriegsdienst zu Pferd leisten konnten. Dabei wurden ganze Dörfer, Höfe, Waldstücke, mitunter aber auch größere Komplexe, zu Lehen oder zu Eigen weggegeben. Unter den Empfängern dieser königlichen Vergabungen waren auch die Reichskirchen. Besonders die Reichsklöster erhielten immer wieder reiche Schenkungen der Herrscher, wobei die Motive dieser königlichen Freigiebigkeit vielfältig waren. So wurden dem Schutzpatron eines Klosters aus frommer Gesinnung des Herrschers heraus, ohne die Erwartungen einer unmittelbaren Gegenleistung der Mönche, oder aber als Dank und Entschädigung für persönliche Dienste und materielle Leistungen an den Herrscher, etwa anlässlich eines Aufenthaltes im Kloster Gaben dargebracht; vielfach aber geschahen die Schenkungen in der Absicht, die Wirtschaftskraft des Klosters als eines Gliedes des Reiches so zu stärken, daß es die ihm zugedachten Aufgaben vollgültig erfüllen konnte. Dabei ist es für das Mittelalter bezeichnend, daß sich fromme Gesinnung und politische Zielvorstellungen gut miteinander vereinen ließen.

An den Leistungen, die der Herrscher von den Reichsklöstern (und auch von den Bistümern) erwarten konnte, lassen sich sehr gut ihre Stellung innerhalb des

Reiches und ihr Verhältnis zum Königtum ablesen. Wir führen dazu zwei Quellen an, die eine aus dem 9., die andere aus dem 10. Jahrhundert stammend.

In einem unter Ludwig dem Frommen 818/19 zusammengestellten Verzeichnis, in dem nur ein Teil der Reichsklöster aufgeführt ist, werden diese nach ihrer Leistung für das Königtum in drei Gruppen eingeteilt:<sup>15</sup> Die erste Gruppe leistet Kriegsdienste und gibt Geschenke, die zweite Gruppe gibt nur Geschenke, die dritte erbringt keine materiellen Leistungen, sondern soll nur für den Kaiser, seine Söhne und den Bestand des Reiches beten. Das Kloster Hersfeld gehörte zusammen mit Fulda der zweiten Gruppe an, war also nur verpflichtet (und auf die Pflicht ist der Nachdruck zu legen), dem Herrscher Geschenke (*dona*) darzubringen. Die zweite Quelle ist ein Aufgebotschreiben für ein Kontingent des Reichsheeres, das Kaiser Otto II. 982 oder 983 von Italien aus erließ und das möglicherweise im Zusammenhang mit der schweren Niederlage steht, die er gegen die Sarazenen erlitt.<sup>16</sup> Darin werden mehr als 2000 Panzerreiter angefordert, von denen etwa zwei Drittel die Reichskirchen, ein Drittel weltliche Herren, also Herzöge, Markgrafen und Grafen, zu stellen hatten. Die Anforderung an Hersfeld betrug 40 Panzerreiter; zum Vergleich seien einige weitere Zahlen genannt: Die Erzbischöfe bzw. Bischöfe von Mainz, Köln, Straßburg und Augsburg je 100; Trier, Salzburg und Regensburg je 70; Konstanz und Worms je 40; Speyer 20; die Äbte von Fulda und Reichenau je 60; von Lorsch und Weißenburg je 50; von Prüm 40; von St. Gallen und Murbach je 20.

Die beiden Quellen können hier nicht ausführlich behandelt werden; sie sollen nur als Beispiele für die Art und Weise dienen, in der die Klöster für den Reichsdienst herangezogen wurden, sie sollen demonstrieren, daß sie auch nach der Höhe ihrer Leistungen einen wichtigen Faktor für die Herrschaft des Königs darstellten.

Die Verpflichtungen der Klöster gegenüber dem Königtum waren allerdings noch sehr viel umfangreicher. Unter Karl dem Großen wurden viele von ihnen an der christlichen Mission, vor allem in Thüringen und Sachsen, beteiligt.<sup>17</sup> Die Schenkung großer, noch unerschlossener Landstriche war mit der Aufgabe der Rodung, Urbarmachung und Ansiedlung von Bauern verbunden. Die Beherbergung des Königs und seines Gefolges, der Kriegsdienst, wobei die Äbte nicht selten an der Spitze des klösterlichen Aufgebots ins Feld ziehen mußten, sowie die materiellen Leistungen für die königliche Hofhaltung wurden schon genannt. Immer wieder begegnen wir Äbten als Diplomaten des Königs, als Teilnehmern an Hoftagen und Reichsversammlungen. Sehr viel höher, als wir es uns heute vorstellen können, ist schließlich die Verpflichtung der Klöster einzuschätzen, für König und Reich zu beten, vor allem deshalb, weil in der vom christlichen Glauben geprägten Welt des Mittelalters dem Gebet der Mönche eine besonders große Kraft vor Gott zugeschrieben wurde.

Die Inanspruchnahme der Klöster durch das Königtum sowie dessen Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Mönchsgemeinschaften, etwa durch die Einsetzung von Äbten oder die Durchführung von Reformen, war unter den einzelnen Herrschern unterschiedlich stark. Im 10. Jahrhundert wurde das Verhältnis zwischen Königtum und Reichskirche noch enger als vorher. Kaiser Otto der Große (936–973) betraute vor

allem die Bischöfe mit neuen weltlichen Aufgaben, beteiligte sie an der Verwaltung des Reiches und an der Rechtsprechung und stützte seine Herrschaft stärker auf die Reichskirche.<sup>18</sup> Von Kaiser Heinrich II. wurde die Klosterreform nachhaltig gefördert. Diese enge Verbindung von Königtum und Kirche hatte bis zum sog. Investiturstreit in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Bestand. Die Verfassung der Kirche in dieser Zeit wird treffend durch den von der Forschung geprägten Begriff der „ottonisch-salischen Reichskirche“ charakterisiert.<sup>19</sup> In unserem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die von den Kirchen seit der Karolingerzeit aufgebrauchten „natural-wirtschaftlichen Aufwendungen im Friedensdienst für den Königshof“<sup>20</sup> nun in ihrer Höhe festgeschrieben und als „*Servitium regis*“, Dienstleistung für den König, zu einer festen Verpflichtung für Bistümer, Reichsstifte und Reichsabteien wurden.

In den Rahmen des hier mit sparsamen Strichen skizzierten Verhältnisses von Königtum und Reichskirche während des frühen und hohen Mittelalters fügt sich auch das Kloster Hersfeld ein.<sup>21</sup> Nach der vor nunmehr 1250 Jahren von Sturm mit wenigen Gefährten begonnenen Einsiedelei fielen die Gründung des eigentlichen Klosters und dessen erste Aufbaujahre in eine Zeit politischer Spannungen zwischen Franken und Sachsen, die mit ihren kriegerischen Auseinandersetzungen auch Nordhessen erfaßten.

Die Übergabe Hersfelds durch Bischof Lul, der ja zugleich Abt war und es auch blieb, an Karl den Großen scheint dem Kloster unmittelbar beträchtliche Vorteile gebracht zu haben. Seine neue Rechtsstellung als Reichsabtei lesen wir an einer Urkunde ab, die Karl der Große offenbar sofort, nachdem das Kloster in seinen Besitz übergegangen war, auf dem Reichstag von Quierzy 775 ausstellte.<sup>22</sup> Danach nimmt er die Abtei in seinen Schutz, beschränkt die Rechte des zuständigen Bischofs auf geistliche Handlungen, verbietet die Inanspruchnahme der Klostergüter durch Grafen und andere weltliche Machthaber und verbietet den Mönchen die freie Abtwahl.

Noch am gleichen Tag erfolgte die erste von zahlreichen Güterschenkungen des Königs an Hersfeld. Dabei erhielt es den zehnten Teil des Königshofes (*villa*) Salzungen in Thüringen, mit allem Zubehör, einschließlich des Anteils an den dortigen Salinen, womit der Bedarf des Klosters an Salz, das für die Konservierung von Lebensmitteln in größeren Mengen gebraucht wurde, gesichert werden sollte.<sup>23</sup> An den Schenkungen Karls des Großen insgesamt fällt zweierlei auf: einmal wurden Hersfeld besonders viele Zehnten überwiesen, also Ertragsanteile an Getreide, Heu, sonstigen Früchten, Vieh, Geflügel, Eiern u. ä., und zwar vielfach von solchen Gütern, die nicht im Besitz des Klosters waren, und zum anderen wurde Hersfeld noch stärker, als es vorher schon durch Lul geschehen war, in Thüringen verankert.

In den Jahren nach 775 glückte Hersfeld noch eine besonders wertvolle Erwerbung. Lul gab auch das Kloster Fritzlar an Karl den Großen,<sup>24</sup> und sein Kloster Hersfeld erhielt – möglicherweise als Gegengabe – die Gebeine des als Heiligen verehrten Wigbert, des ersten Abtes von Fritzlar und engen Weggefährten des Bonifatius.<sup>25</sup> Nach der Überführung Wigberts nach Hersfeld verdrängte dieser bald die bisherigen Schutzpatrone Simon und Judas Thaddäus von der ersten Stelle. Hersfeld besaß nun ähnlich wie Fulda, das ja den

ganzen Leib des heiligen Bonifatius als kostbaren Schatz bewahrte, ebenfalls ein Grab eines angesehenen Heiligen. Auch in dieser Hinsicht versuchte man also, nicht hinter Fulda zurückzubleiben. Dabei spielten nicht nur religiöse, sondern auch materielle Gründe eine Rolle. Denn Geschenke an ein Kloster wurden dem dort verehrten Heiligen gegeben, und wenn man die gesamten Gebeine und nicht nur wenige Reliquien besaß, und wenn der Heilige auch noch hohes Ansehen genoß, dann wurde dadurch die Gebefreudigkeit der Gläubigen erhöht.

Einen guten Überblick über den Besitz des Klosters Hersfeld zu Beginn des 9. Jahrhunderts gibt uns das sog. *Breviarium S. Lulli*,<sup>26</sup> ein Güterverzeichnis, das in drei verschiedenen Abschnitten die Schenkungen Karls des Großen, die Erwerbungen Luls und die Schenkungen freier Leute nach dem Tode Luls (786) zusammenfaßt. Die einzelnen Abschnitte sind in sich wieder geographisch gegliedert, wobei das Übergewicht Thüringens gegenüber anderen Besitzlandschaften (Wetterau, Wormsgau, Lahngau, Hessengau u. a.) deutlich hervortritt. Insgesamt werden 1095 Hufen und 698 *mansi* aufgeführt, von denen mehr als drei Viertel in Thüringen lagen. Das *Breviarium* ist offensichtlich aus Urkunden durch mehrmalige Verkürzung des Wortlauts zusammengestellt worden, so daß die Kriterien für die Unterscheidung von Hufe und Mansus verlorengegangen sind.<sup>27</sup> Hufe bedeutete allgemein eine Bauernstelle mit einem Durchschnittsmaß von 30 Morgen Ackerland zuzüglich Wiesen, Weide, Wald u. a., Mansus kann dasselbe meinen, kann aber auch lediglich die Hofstätte im Dorf mit oder ohne Gebäude bezeichnen. Wir müssen die Frage hier offenlassen, aber auch so wird die Größe, die weite Erstreckung und die Streulage des Hersfelder Besitzes deutlich. Hinter den Grundherrschaften von Fulda und Lorsch blieb Hersfeld allerdings weit zurück, aber nach einer überschlägigen Schätzung müssen weit mehr als 5000 Menschen, abhängige Bauernfamilien, Knechte und Mägde, auf dem Grund und Boden des Klosters gelebt und gearbeitet haben.

Am Schluß des Verzeichnisses erweckt eine kurze Nachricht unser besonderes Interesse: „Die Zahl der Brüder beträgt 150“. Damit erreichte Hersfeld zwar nicht die Stärke der größten Klöster des Frankenreiches, z. B. Fuldas, St. Riquiers oder Corbies, die Zahl gibt jedoch eine Vorstellung von der beachtlichen Größe des Konvents. Die Zahl von 150 Mönchen wurde sicherlich nur selten erreicht, aber im Kloster lebten außer den Brüdern auf Dauer oder vorübergehend noch viele Personen – Knechte, Pfründner, Novizen, Schüler, Pilger, Arme und Kranke –, so daß die Versorgung der Klostergemeinschaft mit Lebensmitteln, Kleidung u. ä. aus den zum großen Teil weit entfernten Besitzungen einer guten Organisation bedurfte. Außerdem bildete der Grundbesitz mit seinen Erträgen die wirtschaftliche Grundlage für die Leistungen des Klosters an das Königtum.

Den engsten Kontakt mit dem Herrscher bekam das Kloster, wenn dieser in der Abtei zu Gast war. Insgesamt zählen wir für Hersfeld 18 sicher bezeugte Königsaufenthalte, beginnend mit Karl dem Großen im Jahre 782 und endend mit König Konrad III. im Jahre 1144.<sup>28</sup> Dazu kommen noch drei Aufenthalte von Königinnen, wobei zumindest zweimal, in den Jahren 1034 und 1146, auch der König in Hersfeld gewesen sein dürfte. Das sind also 20 für uns erkennbare Besu-

che in 365 Jahren, d. h., daß im Durchschnitt alle 18 Jahre ein Herrscher nach Hersfeld kam.

Die Dauer der Aufenthalte scheint in der Regel nur kurz gewesen zu sein. So erfahren wir in fünf Fällen lediglich durch Urkunden, die in Hersfeld ausgestellt wurden, von der Anwesenheit des Königs; weiterhin wurde das Kloster mindestens sechsmal während eines Kriegszuges vom Herrscher aufgesucht. König Heinrich IV. (1056–1106) steht dabei im Vordergrund. Er war siebenmal in Hersfeld, davon dreimal im Zusammenhang mit Kämpfen gegen die aufständischen Sachsen. So flüchtete er, als er 1073 von seinen Gegnern auf der Harzburg bei Goslar eingeschlossen war, mit wenigen Begleitern nach Hersfeld, wo er sich einige Tage von den Strapazen der Flucht erholte.<sup>29</sup> Die Abtei bewies in diesen Jahren stets eine königstreue Haltung, was allerdings nicht verhinderte, daß im Jahre 1074 das königliche Heer, in der Hersfelder Gegend lagernd, der Grundherrschaft des Klosters großen Schaden zufügte. Außerdem erlitt die Abtei in diesen Jahren schon deshalb wirtschaftliche Einbußen, weil ihre Besitzungen in Thüringen dem Zugriff der rebellierenden Sachsen ausgesetzt waren.

Einige Königsaufenthalte ragen in ihrer Bedeutung aus den übrigen heraus. So feierte König Konrad I. 918 das Johannisfest (24. Juni) in Hersfeld, und im Jahre 1040 gab Heinrich III. der Weihe einer Krypta, nachdem 1038 die Klosterkirche abgebrannt war, durch seine Anwesenheit eine besondere Bedeutung. In seiner Begleitung befanden sich Erzbischof Hunfried von Magdeburg und die Bischöfe Kadeloh von Naumburg und Hunold von Merseburg, die mit Zustimmung des für derartige Handlungen zuständigen Mainzer Erzbischofs die Konsekration vornahmen. 1066 feierte König Heinrich IV. das Pfingstfest in Hersfeld, und 1144 fand die Weihe der fertiggestellten großen Klosterkirche in Gegenwart König Konrads III. statt. Von den drei bezeugten Aufenthalten von Königinnen heben sich zwei durch besondere Ereignisse heraus: Im Jahre 1074 gebar Berta, die Gattin Heinrichs IV., nachdem sie von Abt Hartwig aus der von den Sachsen eingeschlossenen Burg Volkenroda nach Hersfeld gebracht worden war, im Kloster einen Sohn; und im Jahre 1146 verstarb hier Gertrud, die Gemahlin Konrads III.

Betrachtet man die Königsaufenthalte in Hersfeld insgesamt und vergleicht sie mit denen in Fulda und Lorsch,<sup>30</sup> so fällt zunächst auf, daß die Besuchsfrequenz in den großen hessischen Klöstern nahezu gleich war. Lorsch wurde von 774 bis 1077, in welchem Jahr die nachgewiesenen Aufenthalte schon enden, etwa zwölfmal aufgesucht, nach Fulda kam der König von 782 bis zum Ende der Regierungszeit Konrads III. 22mal. Im Gegensatz zu Hersfeld aber, das seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr aufgesucht wurde, sah Fulda bis zum Jahre 1324 noch 20mal einen König zu Gast. Das südlicher, dem Hauptwirkungsfeld der staufischen und spätmittelalterlichen Herrscher näher gelegene Nachbarkloster Hersfelds blieb also länger in unmittelbarem Kontakt mit dem Königtum. Dazu kommt, daß auch der Charakter vieler Königsaufenthalte in Fulda ein anderer war als in Hersfeld. So wurde Fulda als „vornehmste Abtei des Reiches“<sup>31</sup> mehrfach *orationis causa* aufgesucht, d. h., der König kam in der erklärten Absicht, am Grabe des hl. Bonifatius zu beten. König Konrad I. ließ sich in Fulda bestatten, und von 1145 an ha-

ben staufische Herrscher dort nicht weniger als sechs Hoftage abgehalten.<sup>32</sup>

Der Blick auf Fulda kann uns helfen, die Rolle Hersfelds im Itinerar der Könige besser zu verstehen. Das Kloster war vor allem eine Station auf dem Reiseweg des Königs und lag auf der vielbenutzten Verbindungslinie zwischen den beiden sog. Königslandschaften Sachsen und Rhein-Main-Gebiet. Wenn besondere Anlässe für einen Königsbesuch in Hersfeld vorlagen, so geschahen diese – wie etwa anlässlich der Kirchenweihen – mehr im Interesse des Klosters, während die Motive für zahlreiche Besuche Fuldas bei den Herrschern selbst lagen oder in ihren dortigen Regierungshandlungen begründet waren.

Die realistische Einschätzung der Bedeutung der Hersfelder Königsaufenthalte kann nicht ohne Einfluß auf die Bewertung eines Gebäudes bleiben, dessen Grundriß 1975 am östlichen Rand des ehemaligen Klosterbereichs aufgedeckt wurde.<sup>33</sup> Es handelt sich um einen Steinbau von 60 m Länge und 13 m Breite, von dem an einer Schmalseite ein Kapellenraum mit Apsis abgetrennt war; weitere Unterteilungen oder Hinweise auf die Funktion des Gebäudes fehlen. Als Erbauungszeit ist wegen einer Münze Heinrichs II., die unter dem Bauwerk gefunden wurde, das 11. Jahrhundert anzunehmen. Von dem Ausgräber U. Mozer und auch von R. Gensen wurde das Gebäude als Königspfalz bzw. als „Zentralbau einer Pfalz“, als „Aula Regia [Königshalle] eines Palatiums“ angesprochen. Diese Deutung muß von den Schriftquellen her reine Hypothese bleiben. Weder ist ein besonderes Pfalzgebäude für Hersfeld bezeugt noch ist es nach Art der Aufenthalte, die in der Regel ja nur von kurzer Dauer waren, zu erwarten. Vielmehr ist es nach wie vor wahrscheinlich, daß der König, wenn er nach Hersfeld kam, tatsächlich Gast im Kloster war. Die Zweckbestimmung des aufgedeckten Gebäudes sollte also offengelassen werden, zumal für das Kloster selbst außer den südlich der Kirche um den Kreuzgang gruppierten, zur Klausur gehörigen Bauten weitere, den geistlichen und karitativen Aufgaben der Mönchsgemeinschaft dienende Räumlichkeiten und auch Wirtschaftsgebäude vorhanden gewesen sein müssen.<sup>34</sup>

Auf die besonderen Reichsaufgaben der Äbte und des Klosters soll hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Von dem Anteil Hersfelds an dem von Otto II. angeforderten Aufgebot des Reichsheeres wurde schon gesprochen; während der Sachsenkriege Heinrichs IV. mußte die Abtei schon durch ihre geographische Lage ihre reichstreue Haltung durch außerordentliche Dienste und Opfer unter Beweis stellen. Darüber hinaus verdient jedoch ein Aspekt besondere Beachtung: Die Verbindung zwischen den staufischen Herrschern und dem Kloster riß nicht ab, als die Könige nicht mehr nach Hersfeld kamen. Sie wurde aufrecht erhalten durch den persönlichen Königsdienst der Äbte, den wir dank der günstigeren Quellenlage der Stauferzeit (die Zahl der Urkunden nimmt zu und auch die Königsurkunden haben jetzt ausführliche Zeugenreihen) besser als vorher verfolgen können, obwohl er selbstverständlich auch von früheren Äbten geleistet worden war. So nahmen Abt Gunther (959–963) und sein Nachfolger Agilolf (963–970) am zweiten bzw. dritten Italienzug Ottos I. teil.<sup>35</sup> Von den Äbten der Stauferzeit nennen wir als Beispiele Hermann (1062–1065) und Siegfried (1180–1200). Der erstere suchte nach seiner Erhebung Friedrich Barbarossa in

Italien auf, befand sich dann im Gefolge des Kaisers bei dessen versuchten Zusammentreffen mit dem französischen König bei S. Jean de Losne in Burgund und begleitete Friedrich Barbarossa dann auf seinen dritten Italienzug. Er wird in 15 Urkunden als Zeuge genannt.<sup>36</sup> Abt Siegfried nahm am Kriegszug Friedrich Barbarossas gegen Heinrich den Löwen teil, zog 1184 mit dem Kaiser nach Italien und reiste 1187 als Angehöriger kaiserlicher Gesandtschaften noch zweimal dorthin. 1196/97 war er Teilnehmer am dritten Italienzug Kaiser Heinrichs VI. und stand bis zu seinem Tode auf der Seite des Staufers Philipp von Schwaben. Dazu war er während seiner ganzen Regierungszeit auf zahlreichen Hof- und Reichstagen anwesend.<sup>37</sup> Abt Siegfried war jedoch nicht nur unermüdlich im Reichsdienst tätig, sondern war auch ein energischer und umsichtiger Leiter seines Klosters und ein zupackender Territorialpolitiker – und insofern der Typ eines erfolgreichen geistlichen Reichsfürsten der Stauferzeit.

Den umfangreichen, in den Quellen nur teilweise überlieferten Leistungen des Klosters für das Königtum stehen vielfältige Gunsterweise und Schenkungen der Herrscher gegenüber. Dabei zieht sich wie ein roter Faden durch die mittelalterliche Geschichte des Klosters bis in die Stauferzeit hinein die Bestätigung und der Ausbau der Rechtsstellung der Abtei durch königliche Privilegien.<sup>38</sup> Den Grund dazu hatte, wie erwähnt, Karl der Große schon im Jahre 775 gelegt. Es sind drei Schwerpunkte, in denen die geistliche und weltliche Unabhängigkeit des Klosters nach außen abgesichert werden sollte.

a) Die bischöfliche Gewalt des Mainzer Oberhirten sollte gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften auf bestimmte geistliche Handlungen, z. B. Weihe von Kirchen und Altären, Priesterweihe, Predigt, beschränkt werden. Diese gute Position des Klosters gegenüber seinem Diözesanbischof wurde im Jahre 968 noch verstärkt durch ein Privileg des Papstes Johannes XIII.,<sup>39</sup> das offenbar durch den Einfluß der beiden Kaiser Otto I. und Otto II. zustande gekommen ist und in dem Hersfeld direkt der Jurisdiktion des Papstes unterstellt wurde, also eine Rechtsstellung ähnlich der des seit 754 exemten Klosters Fulda erhielt.

b) Der Hersfelder Mönchsgemeinschaft wurde das Abwahlrecht zugesichert. Die Brüder sollten gemäß der Benediktsregel einen Abt aus dem eigenen Konvent wählen; wenn dort kein geeigneter gefunden würde, sollte er aus einem nach der Benediktsregel lebenden Kloster der Diözese genommen werden. Die freie Abwahl der Mönche war allerdings faktisch stark eingeschränkt, da sich der König in vielen Fällen, gestützt auf die Zugehörigkeit Hersfelds zur Reichskirche, die Prüfung des Kandidaten oder gar dessen Auswahl vorbehielt.

c) Schließlich wurde das Kloster als Reichsabtei unter den Schutz des Königs gestellt und erhielt Immunität für sich und seine gesamten Besitzungen. Der Begriff der Immunität wird für Hersfeld erstmals in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen aus dem Jahre 843 verwandt,<sup>40</sup> der damit bezeichnete Rechtszustand war jedoch sicherlich seit dem Jahre 775 gegeben. Immunität bedeutet in diesem Zusammenhang die Freiheit vor dem Zugriff weltlicher Gewalten, insbesondere der Grafen und ihrer Beauftragten, auf die gesamten Besitzungen des Klosters und dessen *familia*, d. h. die von ihm abhängigen Leute. Im einzelnen beinhaltet Immu-

nität das Verbot für die Grafen, die Güter des Klosters zu betreten, um Gericht zu halten, Abgaben zu erheben, Unterkunft oder sonstige Dienste zu verlangen, gewaltsam Bürgen zu nehmen oder von den Leuten des Klosters, Freien oder Unfreien, Steuern und andere Leistungen zu erpressen oder sie auf ungerechte Weise zu etwas zu zwingen.<sup>41</sup> Aus der Befreiung der Klostergüter und der auf ihnen lebenden Personen von dem öffentlichen Gericht der Grafen erwuchs eine eigene Gerichtsgewalt des Abtes, die er durch weltliche Vögte ausüben ließ und die zu einem der Ausgangspunkte für die spätere Territorialherrschaft des Abtes wurde.

Die materiellen Zuwendungen der Herrscher nach Karl dem Großen hielten sich mit wenigen Ausnahmen in bescheidenem Rahmen.<sup>42</sup> Das deutet auch darauf hin, daß das Kloster zu dieser Zeit bereits eine solide wirtschaftliche Grundlage besaß. Mehrmals führten auch Tauschgeschäfte, auf Veranlassung der Herrscher oder direkt mit ihnen abgeschlossen, zu Veränderungen im Güterbestand oder bei den Einnahmen.<sup>43</sup> Dabei kam es vor, daß Hersfeld Einbußen hinnehmen mußte, wenn politische Interessen des Königtums es geboten. Auch das kann wohl als besondere Art des Königsdienstes einer Reichsabtei angesehen werden. So mußte Hersfeld für die Ausstattung des von Otto I. errichteten Erzbistums Magdeburg Positionen im östlichen Sachsen räumen, und für die Dotierung des von Otto II. 1079 gegründeten Klosters Memleben tauschte der Kaiser von Hersfeld Güter und Zehnteinkünfte ein. Z. T. erhielt Hersfeld dafür nähergelegene Güter. Im Jahre 1015 übertrug dann Kaiser Heinrich II. als Abschluß einer Reihe schwer einzuschätzender Tauschgeschäfte eben dieses Kloster Memleben an Hersfeld,<sup>44</sup> aber nicht etwa, um diesem damit eine besondere Wohltat zu erweisen, sondern um mit dem Reichtum Hersfelds dem armen Memleben aufzuhelfen.

Von Heinrich II., dessen besondere Fürsorge dem von ihm gegründeten Bistum Bamberg galt, stammen jedoch auch zwei Schenkungen, die für die Zukunft Hersfelds von großer Bedeutung werden sollten. So übertrug er dem Kloster im Jahre 1003 im Eherinevirst, einem großen, sich jeweils etwa 30 km von West nach Ost und von Süd nach Nord (Hersfeld lag ungefähr in der Mitte) erstreckenden und durch eine Grenzbeschreibung bezeichneten Bezirk das Forst- und Wildbannrecht.<sup>45</sup> Das Kloster durfte dieses Gebiet einforsten, d. h. seine Grenzen kenntlich machen, und es war fortan niemandem gestattet, ohne Erlaubnis des Abtes darin zu jagen. Wer dieses Verbot übertat, wurde mit dem königlichen Bann belegt, es drohte ihm eine besonders hohe Strafe. Ein zweites, ähnliches Wildbanngebiet, weiter im Osten, beiderseits der Werra um Breitenungen gelegen, erhielt Hersfeld im Jahre 1016.<sup>46</sup> Dabei wird ausdrücklich die Zustimmung der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und des Abtes von Fulda erwähnt, deren Rechte durch die Wildbannverleihung offenbar berührt wurden.

Die Bedeutung dieser Wildbanngebiete für die Abtei lag vor allem darin, daß es sich um geschlossene, abgegrenzte Bezirke handelte, von denen der westliche den Klosterbereich selbst sowie den großen, geschlossenen Hersfelder Besitzkomplex Niederaula erfaßte und weiterhin umfangreichen Streubesitz und Güter anderer Grundherren umschloß. Ähnlich war es bei dem östlichen Wildbannbezirk, der wiederum eigene und

fremde Besitzstücke und vor allem die Hersfelder komplexe Dorndorf und Breiungen umgriff.

In diesen großflächigen Bezirken besaß der Abt eine Gerichts- und Strafgewalt bei Jagdfrevel, die sich auch über fremde Besitzungen erstreckte und vom persönlichen Rechtsstand der Betroffenen unabhängig war. Die Wildbannbezirke waren daher nicht nur geeignet, die Nachteile der Streulage der eigenen Güter zu mildern, sondern sie besaßen auch die Tendenz, unterschiedliche Rechts- und Besitzverhältnisse einzuebnen und alle Bewohner der Banngewalt des Abtes zu unterwerfen. So bildeten die Wildbanngebiete – ähnlich wie die Immunitätsbezirke mit den in der Immunität beschlossenen Rechten – eine räumliche Grundlage und einen rechtlichen Ansatzpunkt für die Ausbildung der Territorialherrschaft des Abtes.

Im gleichen Sinne wirkte eine Urkunde Kaiser Lothars III. vom Jahre 1136,<sup>47</sup> auf die hier wenigstens noch hingewiesen werden soll. Danach sollten alle Personen, die sich auf dem Grund und Boden des Klosters auf Dauer niederließen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Stand, zu Eigenleuten des Abtes werden. Einige wenige königliche Schenkungen während des 11. und 12. Jahrhunderts trugen nur noch zur Verdichtung des Hersfelder Besitzes an einzelnen Punkten bei.

Die angesprochene Ausbildung der Territorialherrschaft des Abtes, auch als Entstehung der Landesherrschaft bezeichnet, war ein langwieriger, von Rückschlägen begleiteter Prozeß. Der Umfang eines von den Wildbannbezirken angedeuteten Herrschaftsreichs konnte dabei nicht behauptet werden. Insbesondere bei Auseinandersetzungen mit den Vögten des Klosters, den Landgrafen von Thüringen und Herren von Hessen,<sup>48</sup> die ja eigentlich zum Schutz des ihnen anvertrauten geistlichen Besitzes verpflichtet waren, diesen aber vielfach zum Ausbau ihres eigenen Territoriums dem Kloster zu entfremden suchten, erlitt Hersfeld schmerzliche Verluste.<sup>49</sup> Auf das Problem der Territorienbildung kann jedoch im Rahmen dieses Beitrags nicht mehr eingegangen werden.

Ein knappes Fazit soll noch einmal an den Weg erinnern, den das Kloster im frühen und hohen Mittelalter von bescheidenen Anfängen zur angesehenen Reichsabtei und zum Zentrum einer großen Grundherrschaft und eines geistlichen Territoriums zurücklegte. Dabei blieb es immer ein Ort intensiven christlichen Lebens und geistiger Tätigkeit, freilich mit Höhen und Tiefen, mit dem Wechsel von Zeiten starker Verweltlichung und geistlicher Erneuerung. Der Abt war stets der geistliche Vater der Mönchsgemeinschaft, aber darüber hinaus ihr Repräsentant nach außen, verantwortlich für den Reichsdienst des Klosters. Als Vorsteher eines wichtigen Gliedes der Reichskirche war er ein angesehener Partner der Herrscher und stieg zum Reichsfürsten auf. Als 1180 in der berühmten Gelnhäuser Urkunde der Reichsfürstenstand, bestehend aus Reichsbischöfen, Reichsäbten und weltlichen Fürsten, zum ersten Mal als geschlossene Gruppe in Erscheinung trat, gehörte der Abt von Hersfeld zu diesem auserlesenen Kreis.<sup>50</sup> Und in den sog. Fürstengesetzen Kaiser Friedrichs II. von 1220 und 1231/32<sup>51</sup> wurde dann der Rang, den sich die Abtei Hersfeld als Glied des Reiches inzwischen errungen hatte, auch reichsrechtlich sanktioniert.

## Anmerkungen

- 1 Theodor Schieffer, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts, Wiesbaden 1951; Fred Schwind, Die Franken in Althessen. In: Althessen im Frankenreich, hrsg. von Walter Schlesinger, Sigmaringen 1975, S. 211–280, hier S. 273 f.
- 2 Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier, Fritzlar 1974. Darin besonders: Fred Schwind, Fritzlar zur Zeit des Bonifatius und seiner Schüler, S. 69–88.
- 3 Hans-Peter Wehlt, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda, Göttingen 1970, S. 234–316; Karl Heinemeyer, Die Gründung des Klosters Fulda im Rahmen der bonifatianischen Kirchenorganisation. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30, 1980, S. 1–45, mit ausführlichen Literaturangaben; Pius Engelbert O.S.B., Die Vita Sturmi des Eigil von Fulda, Marburg 1968.
- 4 Wehlt (wie Anm. 3) S. 13–148; Josef Semmler, Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit. In: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, hrsg. von Friedrich Knöpp, Teil 1, Darmstadt 1973, S. 75–173.
- 5 Wehlt (wie Anm. 3) S. 149–197. Weitere Literatur zu Hersfeld siehe unten Anm. 21.
- 6 Wilhelm Berges, Das Reich ohne Hauptstadt. In: Jahrbuch für Geschichte des deutschen Ostens 1, 1952, S. 1–29; Hans Conrad Peyer, Das Reisekönigtum des Mittelalters. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 51, 1964, S. 1–21.
- 7 Aloys Schulte, Anläufe zu einer festen Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter. In: Historisches Jahrbuch 55, 1935, S. 131–142, hier S. 132.
- 8 Walter Kaemmerer, Die Aachener Pfalz Karls des Großen in Anlage und Überlieferung. In: Karl der Große, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. von Helmut Beumann, Düsseldorf 3. Aufl. 1967, S. 322–348; Josef Fleckenstein, Karl der Große und sein Hof, ebenda S. 24–50; Dietmar Flach, Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes, Göttingen 1976.
- 9 Adolf Gauert, Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen. In: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 2, Göttingen 1965, S. 1–60.
- 10 Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, Berlin und Leipzig 1922; Wolfgang Metz, Das Servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums, Darmstadt 1978; Carlrichard Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis, 2 Bde., Köln/Graz 1968.
- 11 Heusinger (wie Anm. 10).
- 12 Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut. Berlin 1960; Carlrichard Brühl, Die wirtschaftliche Bedeutung der Pfalzen für die Versorgung des Hofes von der fränkischen bis zur Stauferzeit. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16, 1965, S. 505–515.
- 13 Michael Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein. Göttingen 1970.
- 14 Vgl. die grundlegende Analyse von Ludolf Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm. Wiesbaden 1978.
- 15 Notitia de servitio monasteriorum, bearb. von D. Peter Becker O.S.B. In: Corpus Consuetudinum monasticarum, Bd. 1: Initia consuetudinis Benedictinae. Consuetudines saeculi octavi et noni, hrsg. von Kassius Hallinger, Siegburg 1963, S. 483–499.
- 16 Monumenta Germaniae historica (MGH), Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1, hrsg. von Ludwig Weiland, 1893, Nr. 436, S. 632 f. – Im folgenden werden die für die MGH üblichen Abkürzungen verwendet.

- 17 Heinrich Büttner, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen. In: Karl der Große, Bd. 1 (wie Anm. 8) S. 454–487.
- 18 Josef Fleckenstein, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte. Göttingen 1974, S. 145 ff.; Oskar Köhler, Die Ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht. In: Adel und Kirche. Festschrift für Gerd Tellenbach, hrsg. von Josef Fleckenstein und Karl Schmid. Freiburg Basel Wien 1968, S. 141–204.
- 19 Josef Fleckenstein, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche. In: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag. Berlin 1974, S. 61–71.
- 20 Heusinger (wie Anm. 10).
- 21 Philipp Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Hersfeld 2. Aufl. 1936; Elisabeth Ziegler, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821, Marburg 1939; Helmut Beumann, Hersfelds Gründungsjahr. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 6, 1956, S. 1–24; Kurt-Ulrich Jäschke, Zu schriftlichen Zeugnissen für die Anfänge der Reichsabtei Hersfeld. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 107, 1971, S. 94–135; dazu Wehlt (wie Anm. 3) S. 149–197.
- 22 Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, Bd. 1, bearb. von Hans Weirich, Marburg 1936, Nr. 5/6.
- 23 Urkundenbuch Hersfeld, Nr. 7.
- 24 Vgl. dazu Michael Gockel, Fritzlar und das Reich. In: Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 2) S. 89–120, hier S. 95 ff.
- 25 Harald Wunder, Die Wigberttradition in Hersfeld und Fritzlar. Diss. Erlangen-Nürnberg 1969, bes. S. 102 ff. Vgl. auch Schwind (wie Anm. 2) S. 82 ff.
- 26 Urkundenbuch Hersfeld, Nr. 38. – Josef Hörle, Breviarium Sancti Lulli – Gestalt und Gehalt. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 12, 1960, S. 18–52. Eine gute Karte des im Breviarium S. Lulli verzeichneten Besitzes bei Wehlt (wie Anm. 3) nach S. 184.
- 27 Walter Schlesinger, Vorstudien zu einer Untersuchung über die Hufe. In: Kritische Bewahrung. Beiträge zur deutschen Philologie. Festschrift für Werner Schröder zum 60. Geburtstag, hrsg. von Ernst-Joachim Schmidt. Berlin 1974, S. 15–85, hier S. 37 ff.
- 28 Vgl. Wehlt (wie Anm. 3) S. 150 ff. Wir zählen jedoch nur die sicher bezeugten Aufenthalte, nicht auch die (nur sehr wenigen) aufgrund des Reisewegs als wahrscheinlich erschlossenen. Ebenso verfahren wir bei Fulda und Lorsch.
- 29 Lamperti monachi Hersfeldensis opera, hrsg. von Oswald Holder-Egger (MGH SS rer. Germ.) 1894, Annales, S. 155 ff.
- 30 Wehlt (wie Anm. 3) S. 235 ff. (Fulda) und 91 ff. (Lorsch).
- 31 Ebenda S. 239.
- 32 In den Jahren 1145, 1147, 1150, 1170, 1190 und 1218. Außerdem hielt König Albrecht I. im Jahre 1306 einen Hoftag in Fulda.
- 33 Rolf Gensen, Der Stiftsbezirk von Hersfeld (Archäologische Denkmäler in Hessen 45) mit einem Übersichtsplan. Meines Wissens hat der Ausgräber U. Mozer nur in der Tagespresse berichtet; diese Artikel waren mir nicht zugänglich. Eine ausführliche Publikation der Grabungsergebnisse wäre dringend notwendig. Vgl. auch den Beitrag von Rolf Gensen in diesem Heft.
- 34 Vgl. z. B. den St. Galler Klosterplan, der eine große Zahl von Funktionsbauten aufweist. – Der karolingische Klosterplan von St. Gallen. Facsimile-Wiedergabe in acht Farben, hrsg. vom Historischen Verein von St. Gallen, 1952.
- 35 Wehlt (wie Anm. 3) S. 173.
- 36 Ebenda S. 193 und 347.
- 37 Ebenda S. 194 und 348 f.
- 38 Von folgenden Herrschern sind mir bis jetzt Rechtsverleihungen oder -bestätigungen bekanntgeworden: Karl der Große, Ludwig der Fromme, Ludwig der Deutsche, Ludwig das Kind, Konrad I., Heinrich I., Otto I., Otto II., Konrad II., Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V., Friedrich I.
- 39 Urkundenbuch Hersfeld, Nr. 56.
- 40 Urkundenbuch Hersfeld, Nr. 33. – Zum Begriff Immunität vgl. Edmund E. Stengel, Immunität, sowie Ders.; Grundherrschaft und Immunität. In: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte. Köln/Graz 1960, S. 30–34 und 35–68.
- 41 So die Umschreibung der Immunität in der Urkunde Ludwigs des Deutschen (vorige Anm.).
- 42 Bis zum Jahre 1100 sind die Urkunden im Hersfelder Urkundenbuch gedruckt, die wenigen späteren Urkunden in den Diplomata-Bänden der MGH. Vgl. Wehlt (wie Anm. 3) S. 188 ff.
- 43 Die zahlreichen Tauschurkunden jeweils im Hersfelder Urkundenbuch. Da wir den Umfang der Tauschobjekte nicht kennen, ist ein Urteil, ob ein materieller Vor- oder Nachteil damit verbunden war, kaum möglich.
- 44 Urkundenbuch Hersfeld, Nr. 82.
- 45 Ebenda, Nr. 76. – Zur Lage und zu den Grenzen der beiden hersfeldischen Wildbannbezirke vgl. Karte 2 bei Ziegler (wie Anm. 21). – Zu den Wildbännen allgemein Heinrich Kaspers, Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein. Düren und Aachen 1957.
- 46 Urkundenbuch Hersfeld, Nr. 85.
- 47 MGH DLo III 82.
- 48 Vgl. Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Teil 1. Köln/Graz 1962, S. 393 ff.
- 49 Ziegler (wie Anm. 21) S. 18 ff.
- 50 MGH. Const. I, Nr. 279. – Zum Reichsfürstenstand siehe Horst Fuhrmann, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter. Göttingen 1978, S. 186 ff.
- 51 MGH. Const. II, Nr. 73, 304, 172. – Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II.. Weimar 1955.

Walter Mitze

## Die Hersfelder Vitalisnacht von 1378

### Verhängnis oder schuldhafte Verstrickung?

In der Nacht zum 28. April des Jahres 1378, dem St.-Vitalis-Tage, näherte sich in den frühen Morgenstunden vom Finstertale her, einer nördlich an den Klosterbezirk angrenzenden, steil abfallenden Schlucht, ein beträchtlicher Heerhaufen der Stadt Hersfeld. Er setzte sich vorwiegend aus Vertretern der ländlichen

Adelsgeschlechter der näheren Umgebung zusammen. Unter ihnen befanden sich mehrere Mitglieder des Geschlechts derer von Buchenau, die Herren von Haune aus Burghaun, von Romrod aus Holzheim, die Herren von Falkenberg, Weyhers, Netra, Eberstein, von der Tann und viele andere mehr mit ihren Schildknappen